Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 7.

(No. 410.) Verordnung wegen der den Civilbeamten beizulegenden Amtstitel und der Rang-Ordnung der verschiedenen Klassen derselben. Vom 7ten Februar 1817.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc.

In der Erwägung, daß die bisherigen Amtstitel der auf die Staats-Minister, und auf diejenigen Beamten, welchen das Prädikat: Excellenz, beigelegt worden ist, folgenden Civilbeamten, besonders bei den Ministerial-Behörden, nicht überall ihrem Wirkungskreise angemessen sind, und daß das Verhältniß derselben gegen einander, durch die zeitherigen Umgestaltungen der Behörden, theilweise so unbestimmt geworden ist, daß dadurch Rangstreitigkeiten veranlaßt werden könnten; haben Wir es für nothwendig erachtet, bei der jetzt größtentheils vollendeten Organisation der Behörden, auch wegen der Titel und der Rangordnung der Beamten, bestimmte Vorschriften zu ertheilen, und dadurch eine allgemeine Uebereinstimmung aller Behörden in den Amts- und Charakter-Bezeichnungen herzustellen.

Mit Aufhebung der dieserhalb bestandenen Vorschriften und Gebräuche, verordnen Wir daher, wie folgt:

§. 1.

Die höhern Beamten der Ministerien sollen künftig in drei Klassen eingetheilt, und folgendermaßen unterschieden werden:

I. Klasse, Chefs und Direktoren einzelner Abtheilungen.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.	a) Wirklicher Geheimer Legations-Rath und Chef einer Abtheilung. b) Wirklicher Geheimer Legations-Rath.
Ministerium der Justiz.	Der älteste Geheime Ober-Justizrath, mit dem Prädikat: Wirklich.

(Ausgegeben zu Berlin den 5ten April 1817.)

Ministerium der Finanzen und des Handels.	Wirklicher Geheimer Ober-Finanz-Rath und Direktor.
Ministerium des Krieges.	Wirklicher Geheimer Kriegsrath und Direktor.
Ministerium der Polizei. Ministerium des Innern.	Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath und Direktor.

II. Klasse, vortragende Räthe.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.	Geheimer Legationsrath.
Ministerium der Justiz.	Geheimer Ober-Justizrath. Geheimer Ober-Tribunalsrath.
Ministerium der Finanzen und des Handels.	Geheimer Ober-Finanzrath.
Ministerium des Krieges.	Wirklicher Geheimer Kriegsrath.
Ministerium der Polizei. Ministerium des Innern.	Geheimer Ober-Regierungsrath.

III. Klasse, vortragende Räthe.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.	Wirklicher Legationsrath.
Ministerium der Justiz.	Geheimer Justizrath.
Ministerium der Finanzen und des Handels.	Geheimer Finanzrath.
Ministerium des Krieges.	Geheimer Kriegsrath oder wirklicher Kriegsrath.
Ministerium der Polizei. Ministerium des Innern.	Geheimer Regierungsrath.

§. 2.

Die Räthe der 1sten Klasse sollen den Rang und die Prärogativen haben, welche zeither den Geheimen Staatsräthen beigelegt waren, und es gehören in diese Klasse zugleich:

die Geheimen Kabinetsräthe,

die vortragenden Räthe im Büreau des Staatskanzlers, insofern ihnen, bei ihrer Anstellung in diesem Büreau, oder nachher, die Eigenschaft eines Raths der ersten Klasse ausdrücklich beigelegt wird,

der

der General-Postmeister, insofern Wir nicht demselben, durch Ertheilung des Prädikats: Excellenz, eine höhere Kathegorie anweisen,

der Chef-Präsident der Ober-Rechnungskammer,

der Chef-Präsident des Geheimen Ober-Tribunals, insofern Wir nicht demselben durch Ertheilung des Prädikats: Excellenz, eine höhere Kathegorie anweisen,

der Chef-Präsident des ganzen Kammergerichts, wenn diese Stelle besetzt ist,

der Ober-Berghauptmann,

der Staatssekretair, insofern Wir nicht demselben durch Ertheilung des Prädikats: Excellenz, eine höhere Kathegorie anweisen,

die Oberpräsidenten in den Provinzen,

welche sämmtlich unter sich und mit den Räthen Erster Klasse, nach dem Datum des Patents oder der Kabinetsbestimmung, rangiren.

Die Räthe der IIten Klasse sollen den Rang und die Prärogativen erhalten, welche bisher die Staatsräthe hatten, und es gehören in diese Klasse:

die wirklichen Regierungspräsidenten,

die Präsidenten des Kammergerichts,

die Präsidenten der Oberlandesgerichte,

die Direktoren der Oberrechnungskammer,

welche sämmtlich unter sich und mit den Räthen zweiter Klasse, nach dem Datum des Patents oder der Kabinetsbestimmung, rangiren.

Bis hieher einschließlich gehet die Kourfähigkeit der Civilbeamten.

Mit den Räthen der IIIten Klasse rangiren

der General-Münzdirektor,

die Direktoren der Bank,

die Direktoren der Seehandlung,

die Vizepräsidenten und Direktoren bei den Provinzialkollegien, und

die Generalkommissarien für die bäuerlichen Verhältnisse,

welche sämmtlich unter sich und mit den Räthen dritter Klasse, nach dem Datum des Patens oder der Kabinetsbestimmung, rangiren.

§. 3.

Den Bestimmungen dieser Verordnung gemäß, insofern sie die bei den Ministerialbehörden vortragenden Räthe betrifft, sollen die Ministerien Berichte über die Vertheilung der vortragenden Räthe in die drei Klassen vorlegen, auf welche durch den Staatskanzler die auszufertigenden Patente Uns zur Vollziehung zu überreichen sind.

Die bisher verliehenen Titel, namentlich der Titel: Geheimer Staatsrath und Staatsrath, können von den damit bekleideten Beamten nur insoweit

 beibe-

beibehalten werden, als ihr wirkliches Dienstverhältniß, nach obiger Klassifikation, nicht die Annahme eines andern Titels erfordert.

§. 4.

Die Mitglieder der höhern Verwaltungsbehörden, welche nicht eigentliche Ministerial-Behörden sind, rangiren mit den Mitgliedern der Ministerien in folgender Art:

1. die Geheimen Oberbergräthe sind Mitglieder des Finanzministerii, behalten diesen Titel und rangiren mit der IIten Klasse,
2. die Geheimen Seehandlungsräthe, Geheimen Oberbauräthe und Geheimen Rechnungsräthe, behalten ihre Titel und rangiren mit der IIIten Klasse,
3. die Geheimen Ober-Rechnungsräthe der Ober-Rechnungskammer, die Geheimen Posträthe des Generalpostamts, rangiren mit der IIIten Klasse der Ministerialräthe,
4. die Geheimen Obermedizinalräthe haben, wenn sie gleichzeitig vortragende Räthe des Ministerii sind, den Rang der IIten Klasse, außerdem rangiren sie mit der IIIten Klasse.

Die Ober-Bauräthe, Ober-Medizinal- und Ober-Konsistorialräthe bei den Ministerien, rangiren mit der IIIten Klasse.

§. 5.

Die höhern Beamten der Provinzialkollegien werden in fünf Klassen getheilt:

Iste	Klasse,	Oberpräsidenten,
IIte	=	Chefpräsidenten,
IIIte	=	Direktoren,
IVte	=	Räthe,
		a) Kammergerichtsräthe und wirkliche Ober-Landesgerichtsräthe,
		b) wirkliche Regierungsräthe,
Vte	=	Assessoren.

Die Oberforstmeister und die Polizeipräsidenten der größeren Städte rangiren nach den Direktoren der Provinzialkollegien und vor den Räthen derselben.

Die Oberbergämter stehen in ganz gleichem Range mit den Regierungen und Oberlandesgerichten; die Berghauptleute stehen daher im Grade der Präsidenten, die Ober-Bergamtsdirektoren in dem der Regierungs- und Ober-Landesgerichtsdirektoren, die Oberbergräthe in dem der Oberlandesgerichts- und Regierungsräthe, die Ober-Bergamtsassessoren, wenn sie auch, wie zum Theil

Theil der Fall ist, den Titel: Bergräthe, haben, in dem Grade der Regierungs- und Ober-Landesgerichtsassessoren.

Die Obermedizinal- und Medizinalräthe, die Oberkonsistorial- und Konsistorialräthe bei den Provinzialkollegien, haben mit den wirklichen Regierungs- und Ober-Landesgerichtsräthen gleichen Rang.

Die Landräthe und Kreisdirektoren, auch die Direktoren der Land- und Stadtgerichte und die Polizeidirektoren in größern Städten, desgleichen die Lotteriedirektoren rangiren mit den wirklichen Regierungs- und Ober-Landesgerichtsräthen, nach ihren Patenten.

Die Rechnungsräthe der Provinzialkollegien, die Kreissteuerräthe, die Land- und Stadtgerichtsräthe, die Polizeiräthe in der Hauptstadt und in den Provinzen, die Polizeidirektoren in den übrigen Städten, stehen in der Kathegorie der Regierungs- und Ober-Landesgerichtsassessoren.

§. 6.

A. Die Titularräthe zerfallen in zwei Klassen:

Iste Klasse a) Legationsräthe,
b) Geheime Justizräthe,
c) Geheime Finanzräthe,
d) Geheime Kriegesräthe,
e) Geheime Polizeiräthe,
f) Geheime Regierungsräthe,
g) Geheime Rechnungsräthe,
h) Geheime Hofräthe,
i) Geheime Kommerzienräthe,
k) Geheime Kommissionsräthe.

IIte Klasse. a) Justizräthe,
b) Finanzräthe,
c) Rechnungsräthe,
d) Kriegsräthe,
e) Polizeiräthe,
f) Forsträthe und Forstmeister,
g) Hofräthe,
h) Kommerzienräthe,
i) Kommissionsräthe,
k) Amtsräthe.

Die Mitglieder der ersten Klasse rangiren, wenn sie bei den Ministerialbehörden fungiren, zwischen den Regierungsdirektoren und wirklichen Regierungs- und Oberlandesgerichtsräthen, sonst aber nur mit letzteren.

Die Mitglieder der Zweiten Klasse, desgleichen die Landrentmeister, rangi-

rangiren unmittelbar nach den wirklichen Regierungs- und Oberlandesgerichtsräthen und vor den Assessoren.

E) Subalternen

B. Die Subalternen zerfallen in Vier Klassen.

I. Folgende Subalternen der Ministerien, sey es, daß sie das Prädikat: Geheim, haben oder nicht haben:

expedirende Sekretaire,
Journalisten,
Kalkulatoren,
Registratoren,
Rendanten,
Kontrolleure,
Vorsteher der Kanzleien,

und mit den Genannten in gleicher Kathegorie stehenden Personen.

Diese rangiren mit den Assessoren des Kammergerichts, der Regierungen und Oberlandesgerichte.

Nach diesen rangiren:

II. Die Referendarien und Auskultatoren der Landeskollegien.

III. Die Subalternen der Landeskollegien, wie sie Klasse I. bezeichnet sind, und die Kanzleisekretarien und Kanzlisten der Ministerien.

ad III gehören auch die Kreis secretaire. – K.O. v. 25/11 43. GS. pro 1844 pag 15. –

IV. Kanzleisekretarien und Kanzlisten der Landeskollegien.

§. 7.

Zur Vermeidung aller fernern Rangstreitigkeiten und zur Aufrechthaltung vorstehender allgemeinen Bestimmungen, sind folgende Grundsätze zu beobachten:

1) alle vortragende, bei den Ministerien angestellte Räthe, haben vor den Titularräthen den Vorrang, dasselbe gilt analogisch bei den Provinzialbehörden, und es sollen bei gemeinschaftlichen Dienstverhandlungen die Titularräthe den vortragenden Räthen, wenn ihnen nach Vorstehendem mit diesen auch gleicher Rang eingeräumt ist, nachstehen müssen.

2) Die Mitglieder einer Klasse in den Ministerien haben bei allen Ministerien unter sich gleichen Rang; das Datum des Patents oder der Kabinetsbestimmung, giebt den Vorrang, so daß z. B. in der 2ten Klasse ein Geheimer Oberfinanzrath des Finanzministerii (bisheriger Geheimer Obersteuerrath oder Geheimer Oberrechnungsrath) vor einem wirklichen Geheimen Kriegsrath des Kriegsministerii den Vorrang hat, wenn jener früher, als dieser, in dieser Klasse patentirt ist.

3) Die Klassen haben den Rang unter sich nach ihrer Nummer, so auch ihre Mitglieder, so daß ein Mitglied der 1sten Klasse allemal den Vor-

rang

rang vor einem Mitgliede der 2ten Klasse hat, ohne daß das Alter des Patents etwas entscheidet.

4) Die Beamten der Ministerien und Oberbehörden einer Klasse, welche mit einer Klasse der Beamten der Provinzialbehörden in gleichem Range stehen, sind gegenseitig unter sich gleich im Range, und der Vorrang wird hier nur durch das Datum des Patents bestimmt.

5) Sollten zweifelhafte Fälle eintreten, wo die Bestimmungen dieser Verordnung nicht ausreichen, so wollen Wir solche, so weit sie die Klassen der vortragenden Räthe und die in dieser Kathegorie stehenden Personen betreffen, auf den Vortrag Unsers Staatskanzlers Selbst entscheiden; für die übrigen Klassen aber die Entscheidung, so wie die Rangbestimmung der bei den Provinzialunterbehörden angestellten Beamten, Unserm Staatskanzler überlassen.

6) Uebrigens wird ein nächstens zu erlassendes Reglement auch die Uniformen bestimmen, welche die verschiedenen Beamten nach ihren Rang-Abstufungen tragen sollen.

Uniform reglement für die schles. u. Großherzogl. Posen'sch. Justizbeamten. GS. pro 1824. pag. 57. 58.

Circularrescript, die Uniform der Königl. [illegible] betreffend v. 12 April 1832. – Nr. 39. pag 107 —

Urkundlich haben Wir die gegenwärtige Verordnung höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben zu Berlin, den 7ten Februar 1817.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

C. Fürst v. Hardenberg.

(No. 411.) Verordnung wegen Einführung des Staatsraths. Vom 20sten März 1817.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben in Unserer Verordnung vom 27sten Oktober 1810., die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden betreffend, die Bestimmungen gegeben, nach welchen die obere Verwaltung Unsers Staats unter der Oberaufsicht und Kontrolle des Staatskanzlers geführt werden soll. Späterhin haben Wir durch einen Kabinets-Befehl vom 3ten Juni 1814. unter dem Vorsitz des Staatskanzlers ein Staatsministerium angeordnet und dabei seine Verhältnisse als solcher, im Ganzen unverändert gelassen, insonderheit aber verordnet, daß alle Berichte des Ministerii und der Minister an Uns, ihm ohne Ausnahme zugeschickt werden sollen, damit er die Uebersicht der ganzen Verwaltung behalte

halte und Uns nöthigenfalls seine Meinung darüber abgeben könne. Wir haben ihm überlassen, Uns sodann nach Beschaffenheit der Gegenstände, diese Berichte Selbst vorzulegen und Uns Vortrag daraus zu machen, oder solches den Ministern, oder den bei Unserm Militair- und Civilkabinet angestellten vortragenden Personen zu übertragen.

Alle diese Einrichtungen bestätigen Wir und wollen, daß sie auch fernerhin genau beobachtet werden. Wir setzen auch fest, daß jeder Staatsminister mit dem Ende des Februars eine Darstellung seiner Verwaltung im abgelaufenen Jahre an Uns ablege und bei dem Staatskanzler einreiche.

Wir wollen aber nunmehr auch den schon in der oberwähnten Verordnung vom 27sten Oktober 1810. und in Unserm Kabinetsbefehl vom 3ten Juni 1814. bestimmten Staatsrath in Wirksamkeit treten lassen, nachdem die Hindernisse jetzt gehoben sind, die sich derselben in den Begebenheiten der Zeit entgegengesetzt haben und die Organisation der verwaltenden Behörden so weit vorgeschritten ist, daß der Staatsrath den beabsichtigten Zweck erfüllen kann.

Diesemnach setzen Wir folgendes hiermit fest:

1.

Der Staatsrath wird den 30sten März 1817. eröffnet, und tritt von diesem Tage an in Wirksamkeit. Er wird seine Sitzungen in Unserm Königlichen Schlosse in der Residenzstadt Berlin halten.

2.

Der versammelte Staatsrath ist für Uns die höchste berathende Behörde; er hat aber durchaus keinen Antheil an der Verwaltung.

Zu seinem Wirkungskreise gehören die Grundsätze, nach denen verwaltet werden soll, mithin:

a. Alle Gesetze, Verfassungs- und Verwaltungs-Normen, Plane über Verwaltungs-Gegenstände, durch welche die Verwaltungs-Grundsätze abgeändert werden, und Berathungen über allgemeine Verwaltungs-Maaßregeln, zu welchen die Ministerialbehörden verfassungsmäßig nicht autorisirt sind, dergestalt, daß sämmtliche Vorschläge zu neuen oder zur Aufhebung, Abänderung und authentischer Deklaration von bestehenden Gesetzen und Einrichtungen, durch ihn an Uns zur Sanktion gelangen müssen.

   Die Einwirkung der künftigen Landesrepräsentanten bei der Gesetzgebung, wird durch die, in Folge Unserer Verordnung vom 22sten Mai 1815. auszuarbeitende Verfassungsurkunde näher bestimmt werden.

b. Streitigkeiten über den Wirkungskreis der Ministerien.

c. Alle Gegenstände, welche durch schon bestehende gesetzliche Bestimmungen vor den Staatsrath gehören, (z. B. Entsetzung eines Staatsbeamten §. 101. Tit. X. P. II. L. R.).

d. Alle

d. Alle Sachen, welche Wir in einzelnen Fällen an den Staatsrath weisen werden, welches dem Befinden nach besonders in Absicht auf die von Unsern Unterthanen eingehenden Beschwerden über die Entscheidung der Ministerien geschehen wird. Wir werden jedesmal bestimmen, ob die Sache dem Staatsrath zur Entscheidung überlassen wird, oder ob Wir dessen Gutachten verlangen.

Die auswärtigen Angelegenheiten sollen nur dann an den Staatsrath gebracht werden, wenn Wir es in wichtigen Fällen besonders verordnen.

3.

Den Vorsitz im Staatsrath werden Wir, in solchen Fällen, wo Wir es für nöthig erachten, Selbst führen; außerdem aber haben Wir Unsern Staatskanzler bereits in der Verordnung vom 27sten Oktober 1810. unter Unserm Befehl zum Präsidenten bestellt. Er wird diesemnach die Berathungen leiten.

4.

Der Staatsrath soll bestehen:

I. Aus den Prinzen Unsers Hauses, sobald sie das achtzehnte Lebensjahr erreicht haben.

II. Aus Staatsdienern, welche durch ihr Amt zu Mitgliedern desselben berufen sind; für jetzt nämlich:
- der Staatskanzler und Präsident des Staatsraths;
- Unsere Feldmarschälle;
- die, die Verwaltung leitenden wirklichen Staatsminister;
- der Minister-Staatssekretair, welcher die Feder im Staatsrath führen, die Protokolle und Gutachten desselben zu fassen und das Formelle des Geschäftsganges zu besorgen haben wird;
- der Generalpostmeister;
- der Chef des Obertribunals;
- der erste Präsident der Oberrechnungskammer;
- Unser Geheimer Kabinetsrath;
- der, den Vortrag in Militairsachen bei Uns habende Offizier;
- die kommandirenden Generale in Unsern Provinzen, jedoch nur dann, wenn sie besonders berufen werden;
- die Oberpräsidenten in den Provinzen, jedoch ebenfalls nur dann, wenn sie besonders berufen werden.

III. Aus Staatsdienern, welchen Unser besonderes Vertrauen Sitz und Stimme im Staatsrath beilegt. Für jetzt bestimmen Wir dazu die in der Anlage A. aufgeführten Personen.

5.

Diese bilden sämmtlich das Plenum des Staatsraths und wohnen den Sitzungen desselben regelmäßig bei, wenn sie nicht abwesend und durch unvermeid-

meid-

meidliche Abhaltung daran behindert werden. Solchenfalls müssen sie dem Präsidenten Anzeige davon machen.

Keine Sitzung kann statt finden, wenn nicht wenigstens funfzehn Mitglieder, außer den Prinzen Unsers Hauses, zugegen sind.

6.

Sämmtliche Mitglieder des Staatsraths behalten ihre, ihnen sonst in ihrem Dienstverhältniß beigelegten Titel.

Rangverhältnisse werden im Staatsrath nicht beachtet. Ein jeder, außer den Prinzen Unsers Hauses, nimmt seinen Sitz, wo er einen Platz offen findet. Nur der Präsident hat einen bestimmten Platz; ihm zur Rechten bleibt einer für den jedesmal Vortragenden oder Sprechenden leer, und ihm zur Linken sitzt der Minister-Staatssekretair.

Besondere Besoldungen für die Mitglieder des Staatsraths, als solche, finden nicht statt.

Dem Minister-Staatssekretair wird das nöthige Hülfspersonal überwiesen werden.

7.

Zur gründlichen Erörterung der bei dem Staatsrathe vorkommenden Gegenstände und zur Vorbereitung derselben für das Plenum, wo keine andere als völlig zur Entscheidung instruirte Sachen vorkommen dürfen, wird der Staatsrath in sieben besondere Abtheilungen zertheilt:

1) Für die auswärtigen Angelegenheiten;
2) Für das Kriegswesen;
3) Für die Justiz;
4) Für die Finanzen;
5) Für den Handel und die Gewerbe;
6) Für die Gegenstände der Ministerien des Innern und der Polizei;
7) Für den Kultus und die öffentliche Erziehung.

Einer besonderen Abtheilung für die Gesetze bedarf es nicht, da die erwähnten entweder einzeln, oder wenn es der Gegenstand erfordert, zusammentretend den Zweck der ehemaligen Gesetzkommission erfüllen.

8.

Jede dieser Abtheilungen soll aus fünf Mitgliedern bestehen. Die Mitglieder sollen zum Theil nicht in dem Zweige der Verwaltung angestellt seyn, für deren Gegenstände die Abtheilung bestimmt ist. Der erste im Range führt in der Abtheilung den Vorsitz und leitet den Geschäftsgang. Er kann auf die Zuziehung fremder nicht zum Staatsrath gehörender Personen, als Staatsbeamte, Gelehrte, Kaufleute, Grundbesitzer, bei dem Präsidenten antragen und dieser kann sie anordnen. Sie haben aber keine Stimme, sondern werden nur über einzelne Gegenstände gehört.

9.

Die für jetzt auf das Jahr 1817. zu Mitgliedern der sieben Abtheilungen ernannten Personen erhellen aus der Anlage B. Wir behalten Uns vor, sie zu Anfang eines jeden Jahres zu verändern oder zu bestätigen.

10.

Die verwaltenden Staatsminister können in den Abtheilungen, wo Sachen ihrer Verwaltungszweige vorkommen, gegenwärtig seyn und müssen einen Rath aus ihrem Departement auf jeden Fall in die Abtheilung schicken, um über alles Auskunft zu geben. Weder dieser noch der Minister aber, dürfen eine Stimme in der Abtheilung führen.

11.

Der Vorsitzende der Abtheilung übernimmt entweder selbst den Vortrag der eingehenden Sachen, oder giebt ihn einem seiner Mitarbeiter auf. Vor dem Vortrage müssen die Sachen bei sämmtlichen Mitgliedern der Abtheilung zirkuliren.

12.

Nach vollständig gehaltenem Vortrage in der Abtheilung, wird über den Gegenstand gestimmt, wobei die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Der Vorsitzende hat, gleich den Mitgliedern der Abtheilung, nur Eine Stimme.

13.

In den Abtheilungen führt entweder der Vorsitzende oder dasjenige Mitglied, dem er es zu übertragen für gut findet, das Protokoll und faßt die Gutachten und anderen schriftlichen Aufsätze.

14.

Die Prüfungen und Gutachten der Abtheilungen müssen bei minder erheblichen Gegenständen spätestens in vierzehn Tagen, bei wichtigeren Sachen aber in vier Wochen beendigt und dem Präsidenten übergeben seyn. Wird längere Zeit erfordert, so sind ihm die Gründe anzuzeigen.

15.

Der Präsident bestimmt, nach genommener Rücksprache mit dem Vorsitzenden der Abtheilung, den Referenten, welcher das Gutachten derselben im Pleno des Staatsraths vortragen soll; das Gutachten muß aber jederzeit vollständig schriftlich abgefaßt seyn.

16.

Bevor das Gutachten in das Plenum gelangt, wird der Entwurf zum Gesetz von dem Minister-Staatssekretair und einem vom Präsidenten zu bestimmenden Mitgliede der Justizabtheilung in Absicht auf die Fassung geprüft, und Ausstellungen werden gemeinschaftlich mit der betreffenden Abtheilung berichtigt.

17.

Die Vorsitzenden der Abtheilungen des Staatsraths sind berechtigt, die über einen Gegenstand bei den Ministerial- oder andern Behörden verhandelten

ten Akten oder Nachrichten einzufordern, damit die Abtheilung Kenntniß davon nehme.

18.

Gehört ein zu erörternder Gegenstand vor mehrere Abtheilungen, so ordnet der Präsident eine gemeinschaftliche Berathung an.

19.

Die Prinzen Unsers Königlichen Hauses können zu keiner Abtheilung gehören. Sie sitzen und stimmen nur im Pleno des Staatsraths.

20.

Keine Sache kann im Staatsrathe zur Erwägung kommen, die Wir demselben nicht Selbst zuweisen; jedoch sind die oben §. 2. unter b. und c. hievon ausgenommen, welche vom Präsidenten zum Vortrag gebracht und nach Befinden den Abtheilungen zur Prüfung gegeben werden.

21.

Der Präsident bestimmt die Reihefolge, in welcher die Gegenstände und die Gutachten der Abtheilungen zur Verhandlung vor den versammelten Staatsrath gebracht werden sollen. Der Minister-Staatssekretair unterrichtet hievon die Mitglieder, besonders aber den betreffenden Departementsminister und den Referenten.

22.

Ohne die Gegenwart des Präsidenten ist keine Sitzung des Staatsraths zulässig. In Behinderungsfällen werden Wir ihm ein Mitglied als Präsident substituiren. In dringenden Fällen soll er dieses selbst zu thun befugt seyn, bis Unsere Bestimmung erfolgen kann.

23.

Da es von den Arbeiten der Abtheilungen abhängt, wie oft das Plenum des Staatsraths zusammenkommen muß, so werden Wir solches Selbst durch den Präsidenten zusammenberufen lassen.

Die Abtheilungen bestimmen ihre Versammlungen nach Maaßgabe ihrer Geschäfte.

24.

Die Referenten halten nach der vom Präsidenten bestimmten und von dem Minister-Staatssekretair vermerkten Reihefolge, ihre Vorträge im Pleno. Sind die Mitglieder der Abtheilung in ihren Ansichten nicht übereinstimmend gewesen, so kann nach dem Vortrage ein Mitglied von der entgegengesetzten Meinnng das Wort nehmen, die Gründe der Gegner gehörig erörtern und solche der Entscheidung des versammelten Staatsraths unterwerfen.

Nach den Vorträgen der Mitglieder der Abtheilung soll der Minister, zu dessen Verwaltung der Gegenstand gehört, das Wort haben. Ist man allgemein einig, so wird der Beschluß vom Minister-Staatssekretair zu Protokoll gefaßt. Sind aber abweichende Meinungen, so müssen diejenigen, welche solche

solche auseinanderzusetzen wünschen, es dem Präsidenten anzeigen, welcher sodann die Reihefolge, nach welcher ein jeder seine Stimme ablegen kann, bestimmen wird. Zuletzt faßt der Referent die verschiedenen geäußerten Meinungen usammen und stellt jeden streitig gebliebenen Gegenstand kurz und deutlich dar, worauf der Präsident abstimmen läßt. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet.

25.

Bei gleicher Anzahl der Stimmen auf beiden Seiten, giebt der Präsident durch die seinige den Ausschlag, und die Gutachten oder Beschlüsse werden nach der vorhandenen Mehrheit der Stimmen im Staatsrathe abgefaßt.

26.

Der Minister-Staatssekretair verzeichnet sie, unter namentlicher Bemerkung der anwesenden Mitglieder, in das Protokoll, welches von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern unterzeichnet wird.

27.

Bei Vertretungsfällen muß das Protokoll dem Präsidenten nachträglich durch den Minister-Staatssekretair zur Unterschrift vorgelegt werden.

28.

Wenn Wir nicht Selbst anwesend im Staatsrathe entscheiden, wird Uns das Gutachten desselben durch Unsern Staatskanzler vorgelegt. Wir werden alsdann bestimmen, ob Wir den Beschluß des Staatsraths genehmigen, oder die Genehmigung verweigern, oder solchen mit Bemerkungen dem Staatsrathe zur anderweiten Berathung zurückgeben.

Die Gutachten des Staatsraths und die entworfenen Gesetze und Verordnungen, sind ohne Ausnahme Unserer Bestätigung unterworfen, und erhalten für die ausübenden Behörden nur dann Kraft, wenn Unsere Sanktion erfolgt ist. Jedes Gesetz wird vom Präsidenten kontrasignirt und vom Minister-Staatssekretair beglaubigt.

29.

Wird erst mit den Ständen verhandelt, so geschieht dieses durch den Staatsrath, welcher eins oder mehrere seiner Mitglieder dazu nach der Auswahl des Präsidenten deputirt. Nach Beendigung der Verhandlung wird Uns die Sache wieder vorgelegt.

30.

Die Beurlaubung der Mitglieder des Staatsraths geschieht nach den bestehenden Verordnungen, entweder von Uns selbst, oder durch den Präsidenten.

31.

In den Monaten Juni, Juli und August werden die Sitzungen des ganzen Staatsraths suspendirt, wenn nicht dringende Angelegenheiten dessen Zusammenberufung erfordern. Die Arbeiten in den Abtheilungen können aber fortgehen.

32.

Wir beauftragen Unsern Staatskanzler, den Fürsten von Hardenberg, dafür

dafür zu sorgen, daß gegenwärtige Verordnung in allen ihren Theilen zur Ausführung gebracht werde.

So geschehen und gegeben zu Berlin, den 20sten März 1817.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg.

A.

Mitglieder des Staatsraths.

I. Staatsdiener, welche durch ihr Amt zu Mitgliedern des Staatsraths berufen sind.

der Staatskanzler Fürst von Hardenberg — Präsident.
der Feldmarschall Graf von Kalkreuth.
der Feldmarschall Fürst Blücher von Wahlstatt.
der Staats- und Justizminister von Kircheisen.
der Staats- und Finanzminister Graf von Bülow.
der Staats- und Minister des Innern von Schuckmann.
der Ober-Kammerherr, Staats- und Polizeiminister Fürst von Wittgenstein.
der Staats- und Kriegsminister, Generalmajor von Boyen.
der Minister-Staatssekretair von Klewitz.
der Generalpostmeister von Seegebarth.
der Chef des Ober-Tribunals von Grollmann.
der Chefpräsident der Ober-Rechnungskammer von Schlabrendorff.
der Geheime Kabinetsrath Albrecht.
der Oberst von Witzleben, vortragender Offizier im Militairkabinet.

II. Die sieben kommandirenden Generale in den Provinzen, jedoch nur, wenn sie besonders berufen werden.

Die zehn Oberpräsidenten in den Provinzen, jedoch ebenfalls nur, wenn sie besonders berufen werden.

III. Staatsdiener, welche durch besonderes Vertrauen Sitz und Stimme als Mitglieder im Staatsrath erhalten.

der Herzog Carl von Meklenburg.
der Fürst Radziwill, Statthalter des Großherzogthums Posen.
der Fürst Putbus, General-Gouverneur in Neu-Vorpommern.
der Staats- und Kabinetsminister, auch Ober-Marschall Graf von der Goltz.
der General der Infanterie Graf von Gneisenau.
der Staatsminister von Brockhausen.

der

der Staatsminister Freiherr von Altenstein.
der Staatsminister von Beyme.
der Staatsminister Freiherr von Humboldt.
der Generallieutenant und Generaladjutant von dem Knesebeck.
der Staatsminister und Generallieutenant Graf von Lottum.
der Bischof Sack.
der Domdechant Graf von Spiegel.
der Geheime Staatsrath von Stägemann.
der Generalmajor von Grollmann.
der wirkliche Geheime Legationsrath von Jordan.
der wirkliche Geheime Legationsrath Ancillon.
der Generalmajor von Schöler IIte.
der wirkliche Geheime Ober-Regierungsrath von Kamptz.
der Generalintendant Ribbentrop.
der wirkliche Geheime Ober-Regierungsrath Nicolovius.
der wirkliche Geheime Ober-Regierungsrath Friese.
der wirkliche Geheime Ober-Finanzrath Ladenberg.
der wirkliche Geheime Ober-Justizrath von Diedrichs.
der wirkliche Geheime Ober-Finanzrath Rother.
der wirkliche Geheime Ober-Finanzrath Maaßen.
der Geheime Legationsrath Hoffmann.
der Staatsrath von Rehdiger.
der Staatsrath Scharnweber.
der Geheime Ober-Finanzrath von Beguelin, junior.
der Geheime Ober-Regierungsrath von Dewitz.
der Geheime Ober-Finanzrath Ferber.
der Geheime Legationsrath Eichhorn.
der Geheime Justizrath und Professor von Savigny.

Berlin, den 20sten März 1817.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg.

B.
Abtheilungen des Staatsraths.
I. Auswärtige Angelegenheiten.

der General der Infanterie Graf von Gneisenau.
der Staatsminister von Brockhausen.
der Generallieutenant und Generaladjutant von dem Knesebeck.
der wirkliche Geheime Legationsrath von Jordan.
der wirkliche Geheime Legationsrath Ancillon.

II. Mili-

II. Militair-Angelegenheiten.

der General der Infanterie Graf von Gneisenau.
der Generallieutenant und Generaladjutant von dem Knesebeck.
der Generalmajor von Grollmann.
der Generalmajor von Schöler IIte.
der Generalintendant Ribbentrop.

III. Justiz-Angelegenheiten.

der Staatsminister von Beyme.
der wirkliche Geheime Ober-Justizrath von Diedrichs.
der Geheime Legationsrath Eichhorn.
der Geheime Justizrath und Professer von Savigny.
ein noch zu ernennendes Mitglied aus den Rhein-Provinzen.

IV. Finanz-Angelegenheiten.

der Staatsminister, Generallieutenant Graf von Lottum.
der Geheime Staatsrath von Stägemann.
der wirkliche Geheime Ober-Finanzrath Ladenberg.
der wirkliche Geheime Ober-Finanzrath Rother.
der Geheime Ober-Finanzrath Ferber.

V. Handels-Angelegenheiten.

der Minister-Staatssekretair von Klewitz.
der wirkliche Geheime Ober-Justizrath von Diedrichs.
der wirkliche Geheime Ober-Finanzrath Maaßen.
der Geheime Legationsrath Hoffmann.
der Geheime Ober-Finanzrath von Beguelin, junior.

VI. Innere Angelegenheiten.

der Staatsminister Freiherr von Altenstein.
der wirkliche Geheime Ober-Regierungsrath von Kamptz.
der wirkliche Geheime Ober-Regierungsrath Friese.
der Staatsrath Scharnweber.
der Geheime Ober-Regierungsrath von Dewitz.

VII. Kultus und Erziehung.

der Minister-Staatssekretair von Klewitz.
der Bischof Sack.
der Domdechant Graf von Spiegel.
der wirkliche Geheime Ober-Regierungsrath von Kamptz.
der wirkliche Geheime Ober-Regierungsrath Nicolovius.

Berlin, den 20sten März 1817.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg.